

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EMB für die Lieferung von Erdgas und Strom

Ergänzende Bedingungen der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH (EMB) zur GasGVV und zur StromGVV (A) und Besondere Bedingungen für die Belieferung mit Erdgas und Strom außerhalb der Grundversorgung (B) (gültig ab 01.06.2017)

A. Ergänzende Bedingungen zur GasGVV und StromGVV

I. Geltungsbereich

Die Belieferung der Grundversorgungskunden sowie der Ersatzversorgungskunden erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV). Die nachfolgenden Regelungen enthalten Ergänzende Bedingungen zur GasGVV und zur StromGVV.

II. Netzanschlussvertrag

Voraussetzung für den Abschluss eines Liefervertrages mit der EMB ist das Bestehen eines Netzanschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

III. Verbrauchsfeststellung und -aufteilung

1. Zählerstände werden einmal jährlich abgelesen. Den jeweiligen Ablesezeitpunkt legt der zuständige Netzbetreiber fest. Für die Kunden besteht die Möglichkeit, den Zählerstand zum Zeitpunkt einer Preisänderung selbst abzulesen und der EMB mitzuteilen. Die EMB ist berechtigt, die Ableseergebnisse des Netzbetreibers zu verwenden, den Zähler selbst abzulesen oder von einem Beauftragten ablesen zu lassen, oder vom Kunden die Selbstablesung zu verlangen, insbesondere wenn dies zum Zwecke einer Verbrauchsabrechnung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei berechtigtem Interesse der EMB an der Überprüfung der Ablesung erforderlich ist.

2. Solange der Beauftragte der EMB oder der Netzbetreiber keinen Zugang zum Zähler zum Zwecke der Ablesung erhalten hat oder der Kunde den Zähler nicht aufforderungsgemäß selbst abliest, kann die EMB den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.

IV. Abschlagszahlungen

1. Der Kunde leistet während des laufenden Jahres Abschlagszahlungen, deren Höhe die EMB entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder bei Neukunden auf Grund des zu erwartenden Energieverbrauches sowie unter Berücksichtigung des Preises für den neuen Verbrauchszeitraum ermittelt; diese Abschlagsbeträge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Die Fälligkeitstermine werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt.

2. Macht ein Kunde plausibel, dass die Beträge für die Abschlagszahlungen nicht dem Betrag der zu erwartenden Jahresrechnung entsprechen, so kann er innerhalb des Abrechnungszeitraumes eine Anpassung der ausstehenden Abschlagsbeträge verlangen.

V. Abrechnung

1. Die Jahresrechnung erfolgt auf der Basis der abgelesenen Zählerstände unter Abzug der bereits geleisteten Abschlagszahlungen. Die Jahresrechnung erfolgt im Anschluss an die Zählerablesung. Auf Wunsch des Kunden kann die Abrechnung entgeltpflichtig zu einem abweichenden Zeitpunkt erstellt werden.

2. Die EMB erhebt auf alle Lieferungen und Leistungen – mit Ausnahme solcher der unter Nr. VIII dieser Bedingungen genannten Art – die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

3. EMB bietet dem Kunden auf Wunsch auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung auf der Grundlage einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung an. Die Abrechnung ist entgeltpflichtig, es sei denn, der Kunde verfügt über ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes.

VI. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Kunde bei der EMB die Nachprüfung von Messeinrichtungen beantragt und die Befundprüfung keine Fehlfunktion ergeben hat, hat der Kunde nach § 8 Abs. 2 Satz 3 GasGVV/StromGVV die Kosten der Befundprüfung zu tragen, die der Messstellenbetreiber für diese Leistung gegenüber der EMB in Rechnung stellt. Hinzu kommt eine Weiterberechnungspauschale von 5,00 Euro. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der EMB kein oder nur ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

VII. Zahlungsmöglichkeiten

Der Kunde hat die Möglichkeit, seine Rechnungsbeträge bzw. Abschlagszahlungen durch Erteilung eines Lastschriftmandats, durch Überweisung oder durch Bareinzahlung in der Hauptverwaltung (Großbeerenstraße 181 – 183, 14482 Potsdam) zu leisten.

VIII. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug können dem Kunden die folgenden Pauschalen in Rechnung gestellt werden:

- Zahlungserinnerung 5,00 Euro
- Telefonische Zahlungserinnerung 7,50 Euro
- Rücklastschrift 6,00 Euro

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der EMB kein oder nur ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

IX. Kosten bei Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung

1. Ist der Zähler für die Sperrung nicht zugänglich, kann die Trennung des Netzanschlusses erfolgen.
2. Für die Sperrung und die Wiederöffnung des Zählers werden dem Kunden jeweils die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der EMB berechnet. Hinzu kommt jeweils eine Weiterberechnungspauschale von 5,00 Euro.
3. Für die Trennung und die Wiedereinbindung des Netzanschlusses werden dem Kunden jeweils die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der EMB berechnet. Hinzu kommt jeweils eine Bearbeitungspauschale von 230,00 Euro. Es entstehen auch Kosten, wenn das Trennungsverfahren wegen der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen eingeleitet, der Netzanschluss aber nicht getrennt wurde.
4. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der EMB kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden bzw. geringere Kosten entstanden sind.

X. Schadensersatzansprüche

Wegen einer Unterbrechung oder wegen Unregelmäßigkeiten der Gas- oder Stromversorgung kann der Kunde, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes handelt, gegen den zuständigen Netzbetreiber gemäß § 18 der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bzw. gemäß § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) Schadensersatzansprüche geltend machen. Der zuständige Netzbetreiber ist in der Rechnung ausgewiesen.

XI. Beilegung von Streitigkeiten

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Belieferung von Energie kann der Kunde zunächst eine Beschwerde an die EMB richten. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Die EMB ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de

Für von Verbrauchern online abgeschlossene Verträge gilt: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung.

Bundesnetzagentur, Postfach 80 01, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500, www.bundesnetzagentur.de

XII. Widerrufsbelehrung

1. Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181-183, 14482 Potsdam

Kostenfreie Service-Hotline: 0800 0 7495-12

Kostenfreies Service-Fax: 0800 0 7495-14

E-Mail: abrechnung@emb-gmbh.de

Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechtes vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

2. Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Erdgas oder Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechtes hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

3. Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte das Formular auf der Rückseite des Auftragsformulars aus und senden Sie es an uns zurück.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der EMB für die Lieferung von Erdgas und Strom

B. Besondere Bedingungen für die Belieferung mit Erdgas und Strom außerhalb der Grundversorgung

I. Vertragsgrundlagen

1. Die Gas- und Stromversorgung von Haushalts- und Nicht-Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung erfolgt durch die EMB vorrangig auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen, ausschließlich jedoch in den von der EMB im Internet unter www.emb-gmbh.de veröffentlichten Netzgebieten. Soweit diese Besonderen Bedingungen keine besonderen Regelungen vorsehen, gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) bzw. die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) und die Ergänzenden Bedingungen zur GasGVV und zur StromGVV. Für Sonderpreise können sich außerdem Bedingungen aus dem Lieferungsantrag ergeben, die vorrangig gelten.

2. Die EMB ist berechtigt, ihre Besonderen Bedingungen für die Belieferung von Haushalts- und Nicht-Haushaltskunden mit Erdgas und Strom außerhalb der Grundversorgung durch Mitteilung gegenüber dem Kunden zu ändern. Der Kunde ist im Falle der Änderung dieser Besonderen Bedingungen berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Änderungen der Besonderen Bedingungen werden für den Kunden in diesem Fall nicht wirksam. Die Änderungen werden Vertragsbestandteil, wenn der Kunde ihnen nicht binnen einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber der EMB in Textform widerspricht. Der Kunde wird von der EMB bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hingewiesen. Zur Einhaltung der Frist reicht die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Sechs-Wochen-Frist aus. Für den Fall, dass der Kunde widerspricht, ist die EMB berechtigt, den Vertrag ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats zu kündigen. Der Widerspruch ist zu richten an:

EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181-183, 14482 Potsdam

Kostenfreie Service-Hotline: 0800 0 7495-12

Kostenfreies Service-Fax: 0800 0 7495-14

E-Mail: abrechnung@emb-gmbh.de

II. Zustandekommen und Beendigung des Lieferungsvertrages

1. Für das Zustandekommen eines Lieferungsvertrages zu EMB-Sonderpreisen bedarf es neben der Zusendung des unterschriebenen Auftragsformulars für den Vertragsschluss durch den Kunden eines Bestätigungsschreibens der EMB. Das Bestätigungsschreiben kann in Textform erfolgen. Die EMB erklärt binnen 14 Tagen ab Abgabe des Lieferungsantrages durch den Kunden bei der Post oder bei der EMB (Poststempel oder Abgabedatum), ob sie diesen annimmt. Erklärt die EMB die Annahme nicht binnen dieser Frist, gilt der Vertragsschluss als abgelehnt.

2. Die Belieferung erfolgt nur für Abnahmestellen, die nach Standardlastprofil beliefert werden. Eine Lieferung von Heizstrom sowie an Prepaid- oder Münzzähler ist nur möglich, wenn dies im jeweiligen Lieferungsantrag vorgesehen ist.

3. Die EMB kann die Belieferung mit Gas oder Strom zu Sonderpreisen verweigern, wenn die Anlage zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns gesperrt ist.

4. Bei Bestätigung des Vertrages durch die EMB beginnt die Lieferung

a) rückwirkend für einen Zeitraum von maximal sechs Wochen zum Zeitpunkt der Aufnahme des Energiebezuges, sofern die Verbrauchsstelle keinem anderen Lieferanten zugeordnet ist;

b) zum 1. des auf die Bestätigung folgenden Kalendermonats, sofern der Kunde bei Antragstellung bereits durch EMB im Rahmen der Grundversorgung beliefert wird und im Antragsformular kein früherer Zeitpunkt bestimmt ist;

c) frühestens nach Beendigung eines bestehenden Lieferungsvertrages zu Sonderpreisen mit EMB oder einem anderen Lieferanten.

5. Kündigungen müssen in Textform erfolgen.

6. Bei einem Umzug des Kunden sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit einwöchiger Frist zu kündigen.

7. Sollte sich erst nach Vertragsschluss herausstellen, dass besondere vertragliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder sollten diese Voraussetzungen nachträglich wegfallen, ist EMB berechtigt, den Lieferungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelieferte Gas- oder Strommengen werden in diesem Fall nach den Preisen dieses Vertrages abgerechnet. Hat der Kunde den Vertrag abgeschlossen, obwohl die Voraussetzungen für dieses Produkt nicht erfüllt sind, behält sich die EMB die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausdrücklich vor.

III. EMB Natur

1. An der Unterstützung regionaler ökologischer Projekte im Land Brandenburg können sich Kunden beteiligen, indem sie auf ihren Gasbezugspreis (in Verbindung mit jedem von EMB angebotenen Sonderpreis) freiwillig einen Preiszuschlag gemäß der jeweils zum Zeitpunkt der Absendung der Erklärung gültigen Veröffentlichung der EMB unter www.emb-gmbh.de je Liefermonat bezahlen. Die Projekte, die hiervon begünstigt werden sollen, werden von der EMB festgelegt. Von dieser jeweiligen Festlegung bzw. deren Änderung wird die EMB über ihr Kundenjournal, Preisblätter oder Kundenan-schreiben informieren.

2. EMB wird aus eigenen Mitteln einen zusätzlichen Betrag in der Höhe der erhaltenen Preiszuschläge spenden. Die Scheckübergabe an den Projektträger erfolgt bei Zustandekommen eines geeigneten Betrages und wird öffentlich publiziert.

3. Die EMB wird bei einer eventuellen Einstellung des Produktes EMB Natur in jedem Fall alle nach Ziff. 1 aufgelaufenen Beträge restlos entsprechend Ziff. 2 an den oder die jeweiligen Projektträger auszahlen.

4. Für die Beteiligung an EMB Natur bedarf es lediglich einer Erklärung des Kunden mindestens in Textform. Die Unterstützung kann von beiden Seiten jederzeit zum Monatsende beendet werden.

5. Die Ausstellung von Spendenquittungen ist nicht möglich.

IV. Preisänderungen und Sonderkündigungsrecht

1. Der Gaspreis und der Strompreis setzen sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Im Grundpreis enthalten sind derzeit die nicht verbrauchsabhängigen Netzentgeltbestandteile. Der Arbeitspreis enthält derzeit insbesondere die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die verbrauchsabhängigen Netzentgelte, die Konzessionsabgabe, sowie die Energie-/Stromsteuer. Der Arbeitspreis enthält bei der Stromlieferung zusätzlich eine Reihe staatlich veranlasster Umlagen, derzeit insbesondere nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) und dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG). In den Preisen ist weiterhin die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe enthalten.

2. Die EMB ist berechtigt und verpflichtet, die Sonderpreise im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB anzupassen, soweit für den jeweiligen Sonderpreis in dem jeweiligen Lieferungsantrag keine Preisvereinbarungen getroffen sind. Dem Kunden steht die gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit der Preisänderung nach § 315 Abs. 3 BGB offen.

3. Eine Preiserhöhung oder -senkung erfolgt, wenn sich die Kosten, die für die Preisermittlung nach Ziffer IV.1 maßgeblich sind, verändern.

4. Bei einer einseitigen Leistungsbestimmung durch die EMB hat diese Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben und Zeitpunkten zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen oder -senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensenkungen bzw. -erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüberstehen. Es ist immer eine saldierende Betrachtung vorzunehmen.

5. Die EMB wird mindestens alle zwölf Monate die Angemessenheit der Preise überprüfen.

6. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die EMB dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Die EMB wird dem Kunden zeitgleich Informationen zu den Preisänderungen über ihre Internetseite zugänglich machen.

7. Im Falle einer Preisänderung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird die EMB den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Bis zur Beendigung des Vertrages gelten die bisherigen Preise unverändert fort. Die Kündigung muss spätestens am Tag vor Wirksamwerden der Preisänderung bei der EMB eingegangen sein.

8. Für die jeweiligen Sonderpreise können im Lieferungsantrag abweichende Regelungen hinsichtlich der Art und Weise der Preisanpassung geregelt werden.

V. Bonuszahlungen

1. Ein gegebenenfalls gewählter Neukunden- oder Wechselbonus wird als Gutschrift auf der ersten Rechnung ausgewiesen. Sofern der Vertrag durch Kündigung des Kunden vor Ablauf der Vertragslaufzeit endet – z. B. im Falle eines Umzuges – hat die EMB Anspruch auf Erstattung des Bonus. Der Bonus wird dann in der Schlussrechnung verrechnet. Schließt der Kunde mit der EMB anschließend einen neuen Vertrag mit einer Bonusregelung, werden die Bonuszeiten nicht zusammengerechnet.

2. Ein gegebenenfalls gewählter Sofortbonus wird innerhalb von 60 Tagen auf das Bankkonto des Kunden überwiesen.

3. Im Falle fehlerhafter Kundenangaben, die zur Auszahlung eines überhöhten Bonus geführt haben, ist die EMB zur anteiligen Rückforderung der Bonuszahlung berechtigt.

VI. Lieferantenwechsel

Die EMB wird einen etwaigen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich abwickeln.

VII. Weitere Informationen

Unsere aktuellen Preise sowie die von EMB angebotenen Dienstleistungen finden Sie im Internet unter www.emb-gmbh.de

EMB Energie Mark Brandenburg GmbH

Großbeerenstraße 181-183

14482 Potsdam

